

VERKEHRSVERBUND TIROL



Mehr sehen
vom Land.



INNS'
BRUCK

KOOPERATIONSVERTRAG JOB-TICKET

zur

Job-Ticket-Kooperationsvertragsnummer:

(5-stellige Company-ID)

abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH, FN 193350 p

vertreten durch Nicol Saxer

Sterzinger Straße 3

6020 Innsbruck

(in der Folge „VVT“)

und dem Kooperationspartner:

vertreten durch

(in der Folge „Kooperationspartner“)



I. Präambel

- (1) Die VVT ist Koordinationsstelle für Tarif-, Fahrplan- und Infrastrukturgestaltung im Tiroler Nahverkehr und verfolgt als solche insbesondere das Ziel, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Nahverkehr in Tirol sicher zu stellen.
- (2) Der Kooperationspartner beabsichtigt, seinen DienstnehmerInnen eine nicht übertragbare Netzkarte für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen des „Job-Tickets“ zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Job-Ticket kann nur das günstigste Ticket für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen sind Job-Tickets abgaben- bzw. steuerfrei (vgl. „Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit fallen“, gemäß Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I Nr 53/2013 – gültig ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2013, sowie Lohnkontenverordnung 2006 idF BGBl II Nr 84/2013; vgl. ergänzend: Information des BMF, GZ BMF-01022/0034—VI/7/2013, vom 25.03.2013; vgl. informativ: PV Info 8. Jahrgang/April 2013/Nr.4).
- (5) Vertragsgegenstand ist die Kooperation zwischen den Vertragspartnern bei der Abwicklung des Erwerbs, der Ausgabe und der Abrechnung von Job-Tickets, welche durch den Einsatz von **Job-Ticket-Gutscheinen** erfolgt. Job-Ticket-Gutscheine sind in unterschiedlicher Höhe, entsprechend den Tarifen der jeweilig gültigen Jahres-Karten, verfügbar.



II. Ausgabe der Job-Tickets

- (1) Der Kooperationspartner erhält von der VVT **Job-Ticket-Gutscheine**, die auf den Firmennamen des Kooperationspartners lauten. Nach Bekanntgabe des Bedarfs an den jeweiligen Job-Ticket-Gutscheinen durch den Kooperationspartner, werden diese an den Kooperationspartner übermittelt.
- (2) Der Kooperationspartner kann diese Job-Ticket-Gutscheine an seine DienstnehmerInnen verteilen und ist dafür verantwortlich, dass Job-Ticket-Gutscheine mit dem entsprechenden Wert des günstigsten Jahres-Tickets für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort des/der jeweiligen Dienstnehmers/in ausgestellt werden. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, Job-Ticket-Gutscheine nur an DienstnehmerInnen seines Unternehmens auszugeben, die bei der Sozialversicherung ordnungsgemäß als Beschäftigte des Unternehmens gemeldet sind und somit berechtigt sind, ein Job-Ticket zu erwerben.
- (3) Die DienstnehmerInnen erhalten im VVT-KundInnencenter sowie im IVB-KundInnencenter gegen Vorlage des Job-Ticket-Gutscheins und nach Unterzeichnung der Beförderungsbedingungen, das dem Gutschein entsprechende Jahres-Ticket (Laufzeit 12 Monate). Ebenso kann der Job-Ticket-Gutschein online im VVT-Ticketshop sowie im IVB-Ticketshop für den Kauf des entsprechenden Jahres-Tickets eingelöst werden.
- (4) Das Job-Ticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und ermöglicht die Nutzung des vollen Netzangebotes des jeweiligen Jahres-Tickets.

III. Abrechnung der Leistungskonditionen

- (1) Die Abrechnung der Job-Ticket-Gutscheine erfolgt dergestalt, dass dem Kooperationspartner monatlich eine Sammelrechnung über sämtliche im jeweiligen Monat eingelöste Job-Ticket-Gutscheine zum aktuellen Preis des jeweiligen VVT-Jahres-Ticket-Tarifs inkl. 10 % USt in Rechnung gestellt wird. Die Rechnungen sind an den Kooperationspartner adressiert und weisen einen Bezug



zum Namen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin auf. Das Leistungsentgelt ist vom Kooperationspartner in Form von Einmalzahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu entrichten.

- (2) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass im Innenverhältnis zwischen Kooperationspartner und DienstnehmerInnen auch eine nur teilweise Kostenübernahme für das Job-Ticket möglich ist. Der Kooperationspartner verpflichtet sich gegenüber der VVT, dieser zu Informationszwecken mitzuteilen, in welcher prozentualen Höhe das Job-Ticket vom Kooperationspartner im Innenverhältnis übernommen wird.

IV. Stornierung und Rückgabe von Job-Tickets

- (1) Die Abgaben- und Steuerfreiheit von Job-Tickets fällt allein in den Risikobereich des Kooperationspartners und dessen DienstnehmerInnen. Diese können die Vorgehensweise bei Wegfall der Abgabefreiheit – etwa bei Beendigung des Dienstverhältnisses – individuell regeln.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, von DienstnehmerInnen zurückgeforderte Job-Tickets an die VVT zurückzugeben und zu stornieren. Bei Stornierung und fristgerechter Rückgabe des Tickets wird der nicht konsumierte Anteil abzüglich Stornogebühr retourniert bzw. gutgeschrieben. In Anspruch genommene Monate werden laut Tarifbestimmungen der VVT verrechnet. Abweichend von den Tarifbestimmungen wird bei der Stornierung von neuen Jobtickets innerhalb des ersten Monats, lediglich ein Zwölftel des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt. Die restlichen Kosten des in Anspruch genommenen Monats trägt in diesem Fall die VVT. Die VVT behält sich ausdrücklich vor, diese von den Tarifbestimmungen abweichende Stornierungsmöglichkeit jederzeit zu widerrufen.



V. Laufzeit

- (1) Der gegenständliche Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Im Falle der Beendigung des Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Kooperationspartner, keine Job-Ticket-Gutscheine mehr auszugeben und sämtliche Job-Ticket-Gutscheine an die VVT zurückzustellen. Noch nicht abgerechnete Job-Tickets und noch zur Einlösung gelangende Job-Ticket-Gutscheine werden auch nach Beendigung des Kooperationsvertrages gemäß den Bestimmungen desselben abgerechnet.
- (3) Davon nicht berührt ist das Recht beider Parteien, diesen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Kündigungsgründe, welche zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigen, sind insbesondere:
 - a) die Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen durch einen Vertragspartner, insbesondere Zahlungsverzug, sofern schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt wurde;
 - b) wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die



im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

- (2) Die Zahlungsverpflichtung gem. Punkt III Abs. (1) beginnt mit der Einlösung von Job-Ticket-Gutscheinen gem. Punkt II. Abs. (3) die auf den Firmennamen des Kooperationspartners lauten.
 - (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
 - (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - (5) Im Streitfall ist der Kooperationspartner nicht berechtigt, die Leistungen aus dieser Vereinbarung einzustellen.
 - (6) Von dieser Vereinbarung wird ein Exemplar errichtet, wobei das Original die VVT erhält.
 - (7) Die VVT wird den Kooperationspartner bei der internen Kommunikation über die Vorteile der Inanspruchnahme des Job-Tickets unterstützen und auf Wunsch Informations-Tage für die Dienstnehmer durchführen.
- Der Kooperationspartner stimmt zu, dass die VVT ihn zu Werbezwecken mittels E-Mail, FAX, Telefonanruf und SMS kontaktiert. (Bitte ankreuzen, wenn gewünscht). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, indem dies per E-Mail an datenschutz@VVT.at oder per Post der VVT mitgeteilt wird. Nähere Details zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter: <https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/legales/datenschutz>



VII. Datum und Unterschrift

Für die Verkehrsverbund Tirol GesmbH:

Für die

Innsbruck, am

, am

.....
Nicol Saxer

.....